

12.11.2021

Beschlussvorlage Nr.: 2021/290

öffentlich

Bezugsvorlage Nr.: 2018/225

1. Änderungssatzung zur Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung)

Gremium	Sitzung am	TOP	Beschluss		Stimmen			
			Vor-schlag	abweichend	Einst	Ja	Nein	Enth
Ortsrat der Ortschaft Neustadt a. Rbge.	23.11.2021 -							
Verwaltungsausschuss	29.11.2021 -							
Rat	02.12.2021 -							
Ausschuss für Umwelt, Stadtentwicklung, Feuerschutz und allg. Ordnungsangelegenheiten	nachrichtlich							

Beschlussvorschlag

Die 1. Änderungssatzung für die Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. (Parkgebührenordnung) wird in der als **Anlage 1** zur Drucksache beigefügten Fassung beschlossen.

Eine Ausfertigung wird zum Bestandteil des Protokolls zur Sitzung des Rates erklärt.

Anlass und Ziele

Auf Rechtsgrundlage des Elektromobilitätsgesetzes (*EmoG*) hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. am 06.12.2018 beschlossen, alle Elektro- und Hybridfahrzeuge mit dem Zusatzkennzeichen – E – für die Dauer von drei Jahren von der Parkgebühr zu befreien (**DS 2018/225**) und hat damit ein klares Bekenntnis zur Mobilitätswende gegeben.

Durch die Verlängerung der bisherigen Regelung um drei weitere Jahre führt der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. sein Ziel fort, die Mobilitätswende aktiv voranzubringen. Die Maßnahme schafft einen zusätzlichen Anreiz für den vermehrten Einsatz elektrisch betriebener Fahrzeuge und leistet damit einen Beitrag zur Verminderung der vom Kraftfahrzeugverkehr ausgehenden Umwelt- und Klimabelastung.

Die bisherige Parkgebührenordnung wird daher wie folgt geändert:

§2 ... Diese Gebührenordnung tritt am **01.01.2022** in Kraft und endet mit Ablauf des **31.12.2025**.

Mit Stand vom 31.12.2020 sind in Neustadt a. Rbge. 177 Elektro- sowie 388 Hybridfahrzeuge angemeldet. Zum Vergleich: Am 08.06.2018 waren es noch 51 reine Elektro- sowie 139 Hybridfahrzeuge. Zur besseren Einordnung: Mit Stand vom 31.12.2020 waren in Neustadt a. Rbge. insgesamt 34.363 PKW zugelassen.

Durch die Änderung der Parkgebührenordnung werden alle als solches mit einem E-Kennzeichen gezeichneten Kraftfahrzeuge für weitere drei Jahre von den Parkgebühren auf öffentlichen bewirtschafteten Stellplätzen im Stadtgebiet befreit. Die Wirtschaftsbetriebe Neustadt wollen – einen positiven Beschluss der städtischen Gremien vorausgesetzt – die Maßnahme für ihre gebührenpflichtigen Parkplätze (Am Walle, Zwischen den Brücken) ebenfalls fortführen. Einzige Ausnahme dieser Regelung bleibt die Parkgarage am Wallgraben, da es dort nach Auskunft der betreibenden Wirtschaftsbetriebe mit der aktuellen Schrankenregelung nicht möglich ist, die einfahrenden Kraftfahrzeuge entsprechend ihrer Funktion als E-Fahrzeug oder Benzin- / Diesel-Fahrzeug zu differenzieren.

Die laut Parkgebührenordnung in Neustadt a. Rbge. geltende Parkhöchstdauer von 2,5 Stunden gilt auch für elektrisch betriebene Fahrzeuge und wird durch die Benutzung der Parkscheibe geregelt.

Mit Blick auf im Rahmen der Innenstadtentwicklung anstehende Großbauprojekte in den Bereichen Wunstorfer Straße/ZOB und Marktstraße Süd sowie damit einhergehender Veränderungen im Bereich der Parkräume wird die weiterführende Gebührenbefreiung für E-Fahrzeuge zunächst bis zum 31.12.2025 gesetzeskonform befristet. Für die mit Fertigstellung des neuen Rathauses und des NeuStadtTors entstehenden Tiefgaragen wird die Situation einzeln Neubewertet.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Weiterführung der Gebührenbefreiung elektrisch betriebener Fahrzeuge entstehen keine Kosten. Die auf die Regelung hinweisenden Aufkleber sind bereits an den Parkscheinautomaten angebracht. Ersatzaufkleber sind noch vorhanden. Zwar kommt es durch die Gebührenbefreiung zu Einnahmehausfällen bei den Parkgebühren, weil der Anteil der Elektrofahrzeuge im Neustädter Stadtgebiet aber nach wie vor gering ist, sind für die kommenden Jahre keine nennenswerten Einnahmeverluste zu erwarten.

Begründung

Auf Grundlage des Elektromobilitätsgesetzes wurde die eindeutige Kennzeichnung der bevorteilten Fahrzeuge mit der am 26.09.2015 in Kraft getretenen 50. Änderungsverordnung für straßenrechtliche Vorschriften geregelt. Alle im Sinne der Vorschrift elektrisch betriebenen Fahrzeuge können somit durch ein entsprechendes Fahrzeugkennzeichen eindeutig identifiziert werden (E-Kennzeichen). Fahrzeuge, die nicht in Deutschland zugelassen sind, erhalten auf Antrag eine entsprechende Plakette und sind damit den Fahrzeugen mit E-Kennzeichen gleichgestellt. Neben den reinen Elektrofahrzeugen erhalten auch Hybrid- und Brennstoffzellenfahrzeuge die E-Nummernschilder, sofern sie die Vorgaben des Elektromobilitätsgesetzes erfüllen. Dazu muss nachgewiesen werden, dass sie höchstens 50 g/CO₂ pro Kilometer produzieren oder eine Mindestreichweite von 40 Kilometern im reinen Elektrobetrieb aufweisen.

Voraussetzung für das gebührenfreie Parken eines elektrisch betriebenen Kraftfahrzeugs auf einem öffentlich bewirtschafteten Parkplatz in Neustadt a. Rbge. ist die Auslage einer Parkscheibe, damit die im Stadtgebiet geltende Höchstparkzeit von 2,5 Stunden kontrollierbar ist. Außerdem muss das Kraftfahrzeug anhand des eigens eingeführten Kraftfahrzeugkennzeichens für elektrisch betriebene Kraftfahrzeuge als solches zu erkennen sein.

Strategische Ziele der Stadt Neustadt a. Rbge.

Die Stadt Neustadt a. Rbge. nimmt in der Region Hannover eine Vorreiterrolle in Sachen Klimaschutz ein. Die Verlängerung des zeitlich begrenzten, kostenlosen Parkangebots für die entsprechenden E-Fahrzeuge ist für deren Eigentümer und Nutzer nur ein kleiner finanzieller Anreiz. Das Angebot soll vielmehr als Geste und klares Bekenntnis verstanden werden gegenüber allen, die auf Elektromobilität setzen und aktiv die Mobilitätswende vorantreiben.

So geht es weiter

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. beschließt die 1. Änderungssatzung über die Gebührenordnung für das Parken an Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit in der Stadt Neustadt a. Rbge. Die Neuregelung kann dann am 01.01.2022 in Kraft treten. Die Änderungssatzung muss öffentlich bekanntgemacht werden.

Sachgebiet 325 - Verkehr und Kfz-Zulassung -

Anlage/n

Anlage_1_1. Änderungssatzung der oeff_Parkgebuehrenordnung

Anlage_2_oeff_Parkgebuehrenordnung

Anlage_3_Bezugsdrucksache 2018-225